

## Anlage 7 AGB Forst NRW

### Qualitätsstandards Einsatz mobiler Entrindungsmaschinen

#### 1. Bodenschutz und Bestandespfleglichkeit

- Die Entrindungsmaschine darf nur auf Lkw-fähigen Waldwegen bewegt und abgestellt werden. Die maximale Achslast beträgt 10 t.
- Die Abstützvorrichtungen müssen ausreichend dimensionierte Tellerfüße haben, um Abdrücke zu minimieren. Ansonsten sind Unterlagen zu verwenden.
- Schäden an Waldbäumen, die an den Arbeitsplatz angrenzen, sind zu vermeiden.
- Nach Abschluss des Entrindungsvorgangs müssen Rindenreste und Holzsplitter vom Weg geräumt werden. Falls erforderlich sind Gräben/Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.

#### 2. Arbeitsqualität

- Die Stämme müssen vollständig entrindet werden. Der Entrindungsvorgang muss ohne Holzverletzung erfolgen. Rindenreste bis ca. 50 cm<sup>2</sup> sind zulässig.
- Bis zu 10 % der zu entrindenden Stämme dürfen dickkörtig gerückt sein und müssen entrindet werden.
- Das Holz ist gemäß Arbeitsauftrag fachgerecht zu poltern.

#### 3. Arbeitsmittel und -verfahren

- Ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher ist mitzuführen.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- Zweitaktgetriebene Kleinmaschinen, wie Motorsägen, sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben. Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe sowie Dokumente über vorgenommene Kranprüfungen sind mitzuführen.
- Gegen Ölaustritt sind ausreichend dimensionierte Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind: Faltwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug, Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen.
- Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW.